

STATUTEN „MENTAL ECLIPSE THEATER HOUSE“

§ 1 Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

1. Der Verein führt den Namen „Mental Eclipse Theater House“.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Wien und erstreckt seine Tätigkeit auf die ganze Welt.
3. Die Errichtung von Zweigvereinen ist nicht beabsichtigt.

§ 2 Zweck

Der Verein ist nicht auf Gewinn ausgerichtet und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 34 ff BAO:

- *Pflege und Förderung der darstellenden Kunst und insbesondere des Theaters*
- *Pflege und Förderung der Musik*
- *Förderung der kulturellen und freundschaftlichen Beziehungen zwischen Mitgliedern des Vereines sowie Mitgliedern anderer nationaler und internationaler Theater- und Kulturvereine*
- *Beschäftigung bzw. Auseinandersetzung mit Kunst und Kultur*

§ 3 Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks

Der Vereinszweck soll durch laufende Proben und periodische öffentliche Aufführungen, Mitwirkung bei kulturellen Veranstaltungen anderer Vereinigungen und Organisationen sowie durch Erträge aus Veranstaltungen, Spenden und sonstigen Zuwendungen erreicht werden.

§ 4 Arten der Mitgliedschaft

1. Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in *ordentliche, außerordentliche und Ehrenmitglieder*.
2. Ordentliche Mitglieder sind jene, die sich aktiv am Vereinsleben beteiligen.
3. Außerordentliche Mitglieder sind solche, die sich nicht aktiv am Vereinsleben beteiligen, die Vereinstätigkeit aber durch finanzielle und ideelle Beiträge fördern.
4. Ehrenmitglieder werden von der Generalversammlung ernannt.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können alle natürlichen und juristischen Personen werden.
2. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.
3. Die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft erfolgt über Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung. Ehrenmitglieder haben alle Rechte der ordentlichen Mitglieder.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtspersönlichkeit, durch freiwilligen Austritt und durch Ausschluss.
2. Der freiwillige Austritt kann jederzeit erfolgen.
3. Der Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verein kann wegen grober Verletzung anderer Mitgliedspflichten und wegen unehrenhaften Verhaltens verfügt werden.
4. Der Ausschluss erfolgt durch den Vorstand mündlich, auf ausdrücklichen Wunsch hin auch schriftlich und eingeschrieben.
5. Der Ausschluss von Ehrenmitgliedern obliegt der Generalversammlung.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereines teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu beanspruchen.
2. Ordentliche Mitglieder haben, ebenso wie die Ehrenmitglieder, das aktive und passive Wahlrecht in der Generalversammlung.
3. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins Schaden nehmen könnte. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten.

§ 8 Vereinsorgane

Organe des Vereines sind die:

1. Generalversammlung (siehe § 9 und § 10),
2. der Vorstand (siehe § 11 bis § 13),
3. die Rechnungsprüfer (siehe § 14) und
4. das Schiedsgericht (siehe § 15).

§ 9 Die Generalversammlung

1. Die Generalversammlung findet alle 2 Jahre statt.
2. Eine außerordentliche Generalversammlung findet auf Beschluss des Vorstandes, der ordentlichen Generalversammlung oder auf schriftlichen begründeten Antrag von mindestens 1/10 der Mitglieder oder auf Verlangen der Rechnungsprüfer binnen 4 Wochen statt.
3. Alle Mitglieder sind mindestens 2 Wochen vor dem Termin schriftlich durch Brief, Fax oder E-Mail an die vom Mitglied zuletzt bekannt gegebene Adresse

einzuladen. Die Anberaumung der Generalversammlung hat unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand.

4. Anträge zur Generalversammlung sind mindestens zwei Wochen vor dem Termin der Generalversammlung beim Vorstand schriftlich einzureichen.

5. Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Stimmberechtigt sind nur die ordentlichen und Ehrenmitglieder.

6. Die Generalversammlung ist unabhängig von der Anzahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.

7. Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Generalversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Stimmenmehrheit.

8. Den Vorsitz in der Generalversammlung führt eine vom Vorstand damit beauftragte Person.

§ 10 Aufgabenkreis der Generalversammlung

Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

1. Entgegennahme und Genehmigung des Berichts über Tätigkeiten und Finanzgebarung,
2. Wahl, Bestellung und Enthebung der Mitglieder des Vorstandes und der Rechnungsprüfer; Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Vorstandsmitgliedern oder Rechnungsprüfer mit dem Verein,
3. Entlastung des Vorstandes,
4. Festsetzung der Höhe der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge für Mitglieder,
5. Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereines,
6. Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Angelegenheiten.

§ 11 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus mindestens zwei Mitgliedern.
2. Die Funktionsdauer des Vorstandes ist zeitlich unbegrenzt.
3. Zum Vorstand kann jedes Mitglied des Vereins berufen werden.
4. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist.
6. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit, bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Besteht der Vorstand nur aus zwei Personen oder nehmen nur zwei Mitglieder des Vorstandes an der Sitzung des Vorstandes teil, so fasst es seine Beschlüsse einstimmig.
7. Den Vorsitz führt der Obmann, bei Verhinderung sein Stellvertreter.

8. Außer durch den Tod und Ablauf der Funktionsperiode erlischt die Funktion eines Mitglieds des Vorstandes durch Enthebung (siehe § 11 Abs. 9) und Rücktritt (siehe § 11 Abs. 10).

9. Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktrittes des gesamten Vorstandes an die Generalversammlung zu richten.

§ 12 Aufgaben des Vorstandes

Dem Vorstand obliegt die Leitung und die Führung der laufenden Geschäfte des Vereines. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

1. Abfassung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses,
2. Einberufung und Vorbereitung der ordentlichen und der außerordentlichen Generalversammlung,
3. Verwaltung des Vereinsvermögens,
4. Aufnahme und Ausschluss von Vereinsmitgliedern.

§ 13 Vertretung des Vereins nach außen

1. Jedes Mitglied des Vorstandes ist berechtigt, den Verein nach außen zu vertreten (Einzelvertretung).
2. Rechtsgeschäfte zwischen Mitgliedern des Vorstandes und dem Verein (Insichgeschäfte) bedürfen zu ihrer Gültigkeit außerdem der Genehmigung eines daran nicht beteiligten Vorstandsmitglieds. Wenn das Geschäft für alle Mitglieder des Vorstandes ein Insichgeschäft darstellt, ist die Zustimmung der Generalversammlung erforderlich.
3. Rechtsgeschäftliche Bevollmächtigungen, den Verein nach außen zu vertreten bzw. für ihn zu zeichnen, können von den in § 13 Abs. 1 genannten Personen erteilt werden.
4. Bei Gefahr im Verzug ist der Vorstand berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung fallen, unter eigener Verantwortung selbstständig Anordnungen zu treffen; diese bedürfen jedoch der nachträglichen Genehmigung durch die Generalversammlung.

§ 14 Die Rechnungsprüfung

1. Zwei Rechnungsprüfer werden von der Generalversammlung auf unbestimmte Zeit gewählt.
2. Den Rechnungsprüfer obliegt die laufende Geschäftskontrolle und die Überprüfung des Rechnungsabschlusses auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel. Sie haben der Generalversammlung über das Ergebnis der Überprüfung zu berichten.
3. Die Bestimmungen über die Funktionsperiode, sowie Enthebung durch den Vorstand und Rücktritt gelten wie beim Vorstand sinngemäß.

§ 15 Das Schiedsgericht

1. In allen aus den Vereinsverhältnissen entstehenden Streitigkeiten entscheidet ein Schiedsgericht.
2. Das Schiedsgericht setzt sich aus 3 ordentlichen Mitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass jeder Streitgenosse dem Vorstand innerhalb von 14 Tagen ein unbefangenes ordentliches Mitglied als Schiedsrichter namhaft macht. Diese beiden namhaft gemachten Mitglieder einigen sich auf ein drittes ordentliches Mitglied, den Vorsitzenden des Schiedsgerichts.
3. Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig. Das Schiedsgericht ist kein Schiedsgericht nach dem § 577 Z.4 der ZPO (Zivilprozessordnung).

§ 16 Freiwillige Auflösung des Vereins

1. Die freiwillige Auflösung des Vereines kann nur in einer Generalversammlung mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
2. Diese Generalversammlung hat auch – sofern Vereinsvermögen vorhanden ist – über dessen Abwicklung zu beschließen. Insbesondere hat sie eine_n Abwickler_in zu berufen, welche_r nach Abdeckung der Passiva das restliche Vereinsvermögen aufzuteilen hat. An die Mitglieder des Vereins wird maximal die geleistete Einlage refundiert, weiteres Vermögen wird dem Zwecke der Sozialhilfe zugeführt. Welcher soziale Hilfsdienst dieses Restvermögen erhalten wird, bestimmt der/die Abwickler_in nach Anhörung aller Vorschläge der Mitglieder.